

die Konzepte oder Abschriften von Briefen in Form von Heften oder gar Bänden, in zeitlicher Folge eingetragen wie im Neapolitaner Registerfragment, für den praktischen Kanzleidienst als Formularbehelfe nur geringen Wert gehabt hätten. Der einzelne Notar benötigte zunächst einmal nicht eine zeitliche, sondern eine sachliche Ordnung seines Materials. Daher vermute ich, daß das von L a d n e r erschlossene Kanzleimaterial sachlich geordnet war, wobei es durchaus denkbar ist, daß viele Schriftstücke doppelt aufbewahrt wurden: in zeitlich geordneten Registern und in sachlich eingeteilten Sammlungen von Abschriften und Konzepten. Für eine solche Einrichtung gibt es zeitgenössische Beispiele. So bewahrte die päpstliche Kanzlei des 13. Jahrhunderts die sie interessierenden Stücke zweifellos vielfach doppelt auf: einmal in einem umfangreichen Scheden-Material, zum andern in den bekannten Registerbänden. Aus den Scheden haben — nach der Hypothese von Schillmann — die großen Brief- und Formularsammlungen des Thomas von Capua, des Richard von Pofi, des Berard von Neapel, des Marinus von Eboli und anderer päpstlicher Kanzleibeamter geschöpft. Das Verhältnis dieser Materialien zu den Registern und damit das Problem der Entstehung der päpstlichen Register überhaupt kann freilich erst dann geklärt werden, wenn einmal alle diese Sammlungen veröffentlicht sind. Für unsere Zwecke ist wesentlich, daß die Briefsammlungen wahrscheinlich schon auf das roh nach Sachgebieten geordnete Schedenmaterial zurückgehen¹⁸⁾. Wie diese sachliche Gliederung rein praktisch erfolgte, ist eine Frage zweiten Ranges. Man mag an Repositorien denken, in die lose Blätter gelegt wurden, oder auch an die Eintragung der Entwürfe oder Abschriften in Hefte oder wenigstens Lagen¹⁹⁾.

Wenn nun die Überlegungen L a d n e r s über den „Ur-Petrus de Vinea“ und unsere eigenen Vermutungen über die sachliche Ordnung

¹⁸⁾ Vgl. F. Schillmann, Die Formularsammlung des Marinus von Eboli (Bibl. des Preuß. Histor. Instituts in Rom 16, 1929) S. 51 f.; dazu jedoch C. Erdmann, Zur Entstehung der Formelsammlung des Marinus von Eboli, QFIAB. 21 (1929/30) 176—208.

¹⁹⁾ Die byzantinische Kanzlei benutzte um 1200 für die Aufbewahrung ihrer Konzepte Repositorien; s. E. Gerland, Das byzantinische Registerwesen, AUF. 13 (1935) 32 f. Der Begriff Repositorium in der Form des Wortes *armariolum* war der Kanzlei Friedrichs II. bekannt, wie ein ungedruckter Brief in Vat. lat. 14204 f. 4^v zeigt. Eine aus den originalen losen Blättern und Lagen zusammengesetzte Briefsammlung liegt vor in der Hs. Turin, Bibl. Naz. H. III. 38.